



Rechte und Pflichten der Betreuungspersonen in Tagesfamilien

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil des Vermittlungsvertrages.

1. Vermittlung

Die Wahl des Betreuungsplatzes ist grundsätzlich Sache der Eltern. Tagesfamilien Emme plus verpflichtet sich, den Betreuungsplatz sorgfältig abzuklären und das Betreuungsverhältnis zu begleiten.

Wünschen die Eltern und die Betreuungsperson ein schon bestehendes oder angehendes Betreuungsverhältnis über Tagesfamilien Emme plus abzuwickeln, so wird der Betreuungsplatz ebenfalls abgeklärt. Erfüllt die angehende Betreuungsperson die Voraussetzungen Tagesfamilien Emme plus nicht, behält sich der Verein als zukünftiger Arbeitgeber der Betreuungsperson vor, das Betreuungsverhältnis abzulehnen.

2. Aufgabenbereich

Bildung und Betreuung der Tageskinder gemäss Stellenbeschrieb für Betreuungspersonen in Tagesfamilien und pädagogischem Konzept.

3. Beginn und Dauer des Arbeitsverhältnisses

Tagesfamilien Emme plus gibt keine Garantie auf Arbeit.

Der Beginn eines Betreuungsverhältnisses wird durch den Arbeitgeber festgelegt.

Das Arbeitsverhältnis beginnt mit Datum des im gleichzeitig erstellten Probevertrags/Betreuungsvertrages bezeichneten Betreuungsverhältnisses und dauert bis zur rechtsgültigen Auflösung des erwähnten Betreuungsverhältnisses. Wenn während der Dauer des Betreuungsvertrages noch weitere Betreuungsverträge abgeschlossen werden, dauert das Arbeitsverhältnis bis zur rechtsgültigen Auflösung des letzten Betreuungsverhältnisses.

Wenn alle Betreuungsverträge aufgelöst sind, besteht bei gegenseitigem Interesse die Möglichkeit, den Arbeitsvertrag bis zum Abschluss eines neuen Betreuungsvertrages zu sistieren. Nach dem letzten Betreuungsverhältnis besteht weiterhin Anspruch auf Entschädigung bei unverschuldeter Krankheit oder unverschuldetem Unfall während den nächsten 30 Tagen (OR 336c I lit. b), ansonsten schuldet der Verein Tagesfamilien plus der Betreuungsperson während der Sistierung keinen Lohn. Ab dem 31. Tag nach Beendigung des letzten Betreuungsverhältnisses erlischt jeder Anspruch auf arbeitsvertragliche Pflichten und Leistungen. Betreuungspersonen, welche kein Betreuungsverhältnis mehr haben, aber trotzdem noch im Vertragsverhältnis bei Tagesfamilien Emme plus sind, haben keinen Anspruch auf Lohn und auch nicht auf Sozialleistungen, Unfallversicherungs- und Krankheitstaggelder.

4. Eingewöhnungsphase

Der Arbeitgeber verlangt zu Beginn des Betreuungsverhältnisses eine Eingewöhnungsphase gemäss Weisungen von Tagesfamilien Emme plus. Der Zeitaufwand für die Eingewöhnung wird den Betreuungspersonen vergütet, auch wenn kein Betreuungsvertrag zustande kommt.

5. Probezeit

Die Probezeit des Betreuungsverhältnisses dauert 1 Monat. Das Betreuungsverhältnis kann während der Probezeit jederzeit von den Betreuungspersonen wie auch von den Eltern mit einer Kündigungsfrist von 7 Tagen beendet werden.

6. Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Anschliessend an die Probezeit besteht eine 1-monatige Kündigungsfrist auf jeweils Ende Monat. Eine Kündigung muss schriftlich an Tagesfamilien Emme plus erfolgen.

7. Sofortige Auflösung des Betreuungsvertrages

Die Betreuungspersonen sind darüber informiert, dass der Verein Tagesfamilien Emme plus das Recht hat, den Betreuungsvertrag in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aufzulösen:

- Nichtbezahlen der Rechnungen durch die Eltern
- Wenn Eltern die Einkommensunterlagen nicht oder unvollständig abgeben
- Wiederholte Verstösse gegen die Rechte und Pflichten der Eltern resp. der Betreuungspersonen
- Unzumutbarkeit der Weiterführung des Betreuungsverhältnisses

8. Arbeitszeit

Arbeitsbeginn, Arbeitsende sowie Anzahl der wöchentlich, bzw. monatlich zu leistenden Arbeitsstunden werden im Betreuungsvertrag geregelt.

Geringfügige Änderungen (plus/minus 10% der vertraglich abgemachten Stunden) können unter den Beteiligten direkt abgesprochen werden. Eine dauerhafte und erhebliche Änderung der Arbeitszeit unterliegt der ordentlichen Kündigungsfrist von 4 Wochen, jeweils auf ein Monatsende. Der Betreuungsvertrag muss durch Tagesfamilien Emme plus angepasst werden.

Eine kontinuierliche Betreuungszeit vermittelt dem Kind und den Bezugspersonen grössere Sicherheit und Zuverlässigkeit. Im Interesse des Kindes sowie der Betreuenden ist deshalb eine regelmässige Betreuungszeit einzuhalten.

Die Betreuungsperson und die Eltern halten sich zwingend an die vertraglichen Vereinbarungen, insbesondere an die vereinbarten Betreuungszeiten gemäss Betreuungsvertrag unter Berücksichtigung der Art. 8 und 9 der Rechte und Pflichten der Betreuungsperson in Tagesfamilien.

9. Abwesenheiten/Absenzen (siehe zusätzliches Blatt mit detaillierten Erklärungen)

Der Arbeitgeber geht davon aus, dass ein Tageskind in der Regel während höchstens 8 Wochen pro Jahr nicht betreut werden kann (Ferien der Eltern des Tageskindes und Ferien der Betreuungsperson). Längere voraussehbare Absenzen der Betreuungsperson resp. der Eltern sowie die Regelung der Ferienvertretung sind deshalb im Betreuungsvertrag festzuhalten.

Eltern, welche sich für längere Zeit in Urlaub begeben (länger als 8 Wochen pro Jahr) oder bei längerer Krankheit des Kindes (länger als 3 Wochen pro Krankheitsfall) sind verpflichtet während zwei Wochen den vollen Betrag zu bezahlen und danach 10 % der Vertragsstunden bis zur Rückkehr an den Betreuungsplatz.

Fernbleiben des Kindes/der Kinder ist den Betreuenden sofort zu melden. Bei nicht rechtzeitigem Abmelden schreibt die Betreuungsperson die abgemachten Stunden auf:

Kurze Absenzen = 1 einzelner Tag

Müssen mindestens 24 Stunden vorher gemeldet werden, sonst werden die für den fehlenden Tag abgemachten Stunden aufgeschrieben und verrechnet.

Längere Absenzen = mehr als 1 Tag

(Z. Bsp. hütender Verwandtenbesuch) ist mindestens 2 Wochen im Voraus zu melden, sonst werden die abgemachten Stunden für die Zeitspanne, die zu spät abgemeldet wurde, aufgeschrieben und verrechnet.

Ferien

Mindestens 4 Wochen im Voraus, sonst werden die abgemachten Stunden für die Zeitspanne, die zu spät abgemeldet wurde, aufgeschrieben und verrechnet.

Nicht voraussehbare Absenzen (Krankheit, Unfall des Tageskindes)

Wenn die Abmeldung nicht mindestens 24-Std vorher erfolgt, dürfen die abgemachten Stunden eines Tages aufgeschrieben werden. Die restliche Zeit während der Krankheit/des Unfalls gilt als entschuldigt.

Schulweg / Kurze Absenzen (siehe zusätzliches Blatt mit detaillierten Erklärungen)

Kindergarten- und Schulstunden werden in der Regel nicht vergütet, sofern die Eltern nicht verlangen, dass die Betreuungsperson in dieser Zeit zur Verfügung steht. Liegt der Schul- resp. der Kindergartenweg in der Verantwortung der Betreuenden, gilt für diese Zeit die Gebührenpflicht.

10. Lohn

Der/die Arbeitnehmer/in arbeitet im Stundenlohn, welcher monatlich ausbezahlt wird. Der Lohn pro Stunde/Kind wird im Arbeitsvertrag festgehalten. Für Wochenend- und Nacharbeit wird kein Zuschlag entrichtet, dieser ist im Stundenlohn inbegriffen. Das ausgefüllte Stundenblatt muss bis am 5. Tag des folgenden Monats dem Arbeitgeber zugestellt werden. Auch bei wenigen Betreuungsstunden muss zwingend monatlich abgerechnet werden.

Im Stundenlohn enthalten sind die Ferien (4 Wochen bis 49 Jahre, ab 50 Jahren 5 Wochen) und die Feiertage.

Der Lohn wird auf ein Post- oder Bankkonto überwiesen. Die Auszahlung erfolgt bis spätestens dem 15. Tag des Folgemonats.

11. Sozialabzüge

AHV/IV/EO/ALV	6.05 % Arbeitgeber
	6.05 % Arbeitnehmer/in
BVG-Prämien	50 % Arbeitgeber
	50 % Arbeitnehmer/in

Ab dem 17. Altersjahr ist die berufliche Vorsorge obligatorisch gemäss BVG.

12. Kranken-, Betriebs- und Nichtbetriebsunfall, Mutterschaft, Kinderzulagen

Lohnfortzahlung bei Krankheit

Tagesfamilien Emme plus hat eine Krankentaggeldversicherung abgeschlossen. Die Prämien werden von der Arbeitgeberin übernommen. Die Wartezeit beträgt 30 Tage, die Versicherungsdauer 2 Jahre. Versichert sind alle Arbeitnehmer/innen, welche auch NBU-versichert sind. Vom 1. – bis zum 30. Tag sowie für nicht Versicherte kommt die Berner Skala zur Anwendung:

4. - 12. Monat	3 Wochen Lohnfortzahlung
2. Arbeitsjahr	1 Monat Lohnfortzahlung
3. und 4. Arbeitsjahr	2 Monate Lohnfortzahlung
ab dem 5. Arbeitsjahr	3 Monate Lohnfortzahlung

Ab dem 3. Krankheitstag ist ein Arztzeugnis einzureichen. Der Lohnanspruch wird aus dem Durchschnitt der Betreuungsstunden der letzten sechs Monate berechnet. Treten wiederholt kurze Krankheitsabsenzen von einem bis fünf Tagen auf, kann das Arztzeugnis schon früher verlangt werden.

Lohnfortzahlung bei Mutterschaft (MSE)

Bezugsberechtigt sind Betreuungspersonen, die mindestens 9 Monate vor der Geburt AHV versichert und davon mindestens während 5 Monaten erwerbstätig gewesen sind. Ein Anspruch auf Mutterschaftsentschädigung besteht ab dem Tag der Geburt während 98 Tagen (14 Wochen). Das Taggeld beträgt 80% des vor der Niederkunft erzielten Durchschnitts-Einkommens. Der Anspruch erlischt vorzeitig, wenn die Erwerbstätigkeit während der obengenannten Frist ganz oder teilweise wieder aufgenommen wird.

Unfallversicherung

Der/die Arbeitnehmer/in ist gegen **Betriebsunfall** versichert.

Eine Versicherung für **Nichtbetriebsunfall** besteht ab 8 Arbeitsstunden (=20 abgerechnete Betreuungsstunden) pro Woche (Durchschnitt der letzten 6 Monate). Beträgt die Arbeitszeit weniger als 20 Betreuungsstunden sind die Betreuungspersonen nicht versichert

Die Abrechnung mit der Versicherungsanstalt übernimmt der Verein.

Die Prämien der BU- und NBU-Versicherung übernimmt Tagesfamilien Emme plus.

Kinderzulagen

Die Arbeitnehmer/in hat Anrecht auf Kinderzulagen für eigene Kinder, falls die Zulagen nicht anderweitig ausbezahlt werden.

13. Sachversicherungen

Betriebshaftpflicht und Rechtsschutzversicherung

Der Arbeitgeber ist im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung ergänzend versichert:

- Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Drittpersonen (Personenschäden)
- Zerstörung, Beschädigung, Verlust oder Unbrauchbar werden von Sachen von Drittpersonen (Sachschäden, Selbstbehalt Fr. 200.- zu Lasten der Eltern).
- Sachschäden (Zerstörung und Beschädigung von Sachen) der Betreuenden durch die betreuten Kinder (höchstens Fr. 3'000.- pro Schadenfall, im Maximum die Gesamtsumme Jahrespool). Selbstbehalt pro Fr. 200.- pro Schadenfall.

Die Versicherungsprämie trägt Tagesfamilien Emme plus. Alle Schadenfälle müssen unverzüglich der Geschäftsstelle gemeldet werden.

Dienstfahrten-Kaskoversicherung

Als Dienstfahrten gelten jene Fahrten, für welche die Arbeitnehmer/in eine Kilometerentschädigung erhält. Versichert ist der private Personenwagen mit einer Vollkaskoversicherung zum Zeitwert. Selbstbehalt pro Schadenereignis Fr. 500.-. Die Prämie wird durch den Arbeitgeber bezahlt.

14. Zusätzliche Kosten

Mahlzeiten

Für Mahlzeiten und Spesen können folgende Beträge aufgeschrieben werden:

Alter:	<u>Bis zum 3. Geburtstag</u>	<u>Ab dem 3. bis zum 9. Geburtstag</u>	<u>ab dem 9. Geburtstag</u>
Morgenessen	SFr. 1.50	SFr. 2.00	SFr. 2.50
Mittagessen	SFr. 3.00	SFr. 5.00	SFr. 7.00
Znüni	SFr. 1.50	SFr. 2.00	SFr. 2.50
Abendessen	SFr. 3.00	SFr. 4.00	SFr. 5.00
Übernachtung	SFr. 15.00	SFr. 15.00	SFr. 15.00
KM-Entschädigung	SFr. 0.75		

Weitere Spesen

Weitere Auslagen der Betreuungsperson (z.B. Windeln, Eintritte, Billetts für öffentliche Verkehrsmittel, etc.) werden nur gegen Quittung verrechnet und müssen vorgängig zwischen Eltern und Betreuungsperson abgesprochen werden.

Anzahl Betreuungsstunden pro Tag

Es können pro Tag höchstens 13 Stunden aufgeschrieben werden.

15. Weiterbildung der Betreuungsperson in Tagesfamilien

Grundkurs Tageskinderbetreuung

Der Besuch eines von Kibesuisse anerkannten Grundkurses Tageskinderbetreuung ist für Betreuungspersonen in Tagesfamilien obligatorisch. Dieser Kurs muss innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten Vertragsabschluss absolviert werden. Für Betreuungspersonen in Tagesfamilien übernimmt der Arbeitgeber die Kosten des Kurses.

Modul-Kurs „Notfälle bei Kleinkindern“ und Nothelferkurs

Der Modul-Kurs „Notfälle bei Kleinkindern“ muss von allen Betreuungspersonen besucht werden, welche Tageskinder bis und mit acht Jahren betreuen. Alle andern Betreuenden müssen den regulären Nothelferkurs absolviert haben. Der Kursbesuch darf nicht länger als 10 Jahre zurückliegen. Ärzte/Ärztinnen, Pflegepersonal mit Diplom, Armeeangehörige der Sanität und Rettungstruppen sowie Zivilschutzangehörige mit 5-tägigem Einführungskurs „Sanität“ sind vom Kursbesuch befreit. Über Anerkennung von andern Diplomen entscheidet der Arbeitgeber auf Anfrage.

Fortlaufende Weiterbildung

Der Besuch eines 6-stündigen Weiterbildungskurses pro Jahr ist obligatorisch. Diese können beim eigenen Arbeitgeber, bei anderen Mitgliedorganisationen von kibesuisse oder bei externen Anbietern absolviert werden. Auf Antrag der Betreuungsperson beteiligt sich der Arbeitgeber mit Fr. 40.- für 1 externen Kurs pro Jahr an den Kurskosten. Der zeitliche Aufwand für den Besuch eines Weiterbildungskurses wird pauschal mit Fr. 90.- pro Jahr vergütet.

Falls Betreuungspersonen während zwei Jahren keine der obligatorischen Weiterbildungskurse besuchen, werden ihnen keine neuen Betreuungsverhältnisse mehr vermittelt.

16. Begleitung

Das Wohl des Kindes steht im Mittelpunkt. Deshalb ist es wichtig, dass Eltern und Betreuungspersonen eng zusammenarbeiten. Die Vermittlerin unterstützt dies, indem sie sich in der Regel einmal jährlich mit den Eltern und der Betreuungsperson zu einem Standortgespräch bei den Betreuenden zu Hause oder auf der Geschäftsstelle trifft.

Die Vermittlerin führt zudem einmal jährlich einen Besuch bei der Betreuungsperson durch gemäss Aufsichtskonzept für Tagesfamilienangebote der KESB. Dies ist zugleich das Mitarbeitergespräch.

Bei Unstimmigkeiten und Schwierigkeiten, die nicht zwischen Eltern und Betreuungsperson gelöst werden können, ist der Arbeitgeber sofort zu benachrichtigen.

17. Meldung und Aufsicht

Eidgenössische Pflegekinder-Verordnung PAVO: „Wer Kinder unter zwölf Jahren gegen Entgelt regelmässig tagsüber in seinem Haushalt betreut, muss dies der zuständigen Behörde melden.“

Diese Meldung übernimmt Tagesfamilien Emme plus.

Alle meldepflichtigen Betreuungsangebote unterstehen der Aufsicht der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde KESB. Diese delegiert die Aufsicht via Pflegekinderaufsicht PKA an Tagesfamilien Emme plus. Die Vermittlerin besucht die Betreuungsperson einmal jährlich und erstellt einen standardisierten Bericht über die Ergebnisse des Besuches zuhanden PKA.

18. Pädagogisches Konzept

Die Betreuungspersonen in Tagesfamilien kennen das pädagogische Konzept und arbeiten nach bestem Wissen und Gewissen nach dessen Inhalten.

19. Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen

Die Betreuungsperson und alle weiteren im Haushalt lebenden erwachsenen Personen kennen den Verhaltenskodex zur Prävention von sexuellen Übergriffen und bestätigen mit ihrer Unterschrift, die darin enthaltenen Grundsätze einzuhalten. Zudem bezeugen sie jährlich schriftlich, noch nie sexuelle Handlungen an Kindern oder Jugendlichen vorgenommen zu haben und dass sie dies nie machen werden.

20. Schweigepflicht

Der/die Arbeitnehmer/innen sind verpflichtet, alle Informationen über die betreuten Kinder und deren Familien vertraulich zu behandeln. Sie bestätigen schriftlich, dass sie sich an die Schweigepflicht halten. An die Schweigepflicht bleiben sie auch nach der Vertragsauflösung gebunden.

21. Betreuungsschlüssel

Gemäss Aufsichtskonzept der KESB/PKA dürfen höchstens fünf Kinder (inklusive eigene Kinder) unter zwölf Jahren gleichzeitig betreut werden. Kinder bis zwölf Monate und Kinder mit besonderen Bedürfnissen entsprechen 1.5 Plätzen.

Für Mittagstische kann der Betreuungsschlüssel auf sieben Kinder erhöht werden. Bei der Anwesenheit von zwei erwachsenen Personen kann er auf zehn Kinder erhöht werden.

22. Treuepflicht

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, während der Anstellungsdauer keine privaten Betreuungsverträge abzuschliessen.

Auch bei Betreuungsverhältnissen, bei welchen sich Eltern und Betreuungspersonen selber gefunden haben, muss bereits vor Beginn der Betreuung die Vermittlerin informiert werden.

23. Persönliche Ausführung der Tätigkeit durch den/die Arbeitnehmer/in

Die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, die Tätigkeit persönlich auszuführen. Ausnahme: Mit dem Arbeitgeber und den Eltern abgesprochene Ausnahmesituationen. Notsituationen unterstehen dieser Regelung nicht.

24. Arbeitsort

Der Arbeitsort befindet sich bei dem/der Arbeitnehmer/in zu Hause.

25. Strafregisterauszug

Ein aktueller Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister der Arbeitnehmerin liegt bei Unterzeichnung des Arbeitsvertrages vor. Tagesfamilien Emme plus übernimmt dafür die Kosten.